

Verfahrensordnung Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren

1. Vorbemerkung

Diese Verfahrensordnung für das Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren dient dazu, eine strukturierte Methode zur Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden über mögliche Verstöße gegen Gesetze, Richtlinien, oder ethische Standards innerhalb unserer Unternehmensgruppe bereitzustellen. Sie hat das Ziel, Hinweisgeber/innen zu schützen und sicherzustellen, dass alle Hinweise und Beschwerden angemessen untersucht und bearbeitet werden. Wir sind bestrebt, eine transparente, vertrauliche und faire Umgebung zu schaffen, in der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Führungskräfte, Auftragnehmer und andere Personen in geschäftlicher Beziehung mit unseren Organisationen Bedenken oder Missstände sicher und geschützt melden können.

Es ist unser fester Grundsatz, dass Hinweisgeber, die in gutem Glauben handeln und verantwortungsbewusst Bedenken melden, keinerlei Nachteile oder Maßregelungsmaßnahmen befürchten müssen.

Alle Hinweise und Beschwerden werden vertraulich behandelt und die Identität des Hinweisgebers wird geschützt.

Wir ermutigen alle Mitarbeiter/innen und andere Beteiligte, die Bedenken haben oder Verstöße gegen Gesetze, Richtlinien oder ethische Standards beobachten, diese Verfahrensordnung zu nutzen, um Hinweise oder Beschwerden einzureichen. Durch die aktive Beteiligung unserer Mitarbeiter und die Wahrung der Integrität unserer Unternehmensgruppe können wir gemeinsam eine verantwortungsvolle und erfolgreiche Zukunft gestalten.

2. Anwendungsbereich

Das Hinweisgeberschutzsystem gilt für alle Bereiche unserer Unternehmensgruppe und erstreckt sich auf folgende Situationen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein:

- Verstöße gegen geltende Gesetze, Vorschriften oder rechtliche Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene
- Verstöße gegen Menschenrechte, einschließlich Verursachung und Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen in jeglicher Form

Seite 1 von 6 Stand: 07/2023



- Verstöße gegen Korruptionsgesetze oder unlautere Geschäftspraktiken, bspw. Sachverhalte, in denen Geschäftspartnern, Mitarbeitern, Führungskräften oder Amtsträgern persönliche, wirtschaftliche, oder andere Vorteile im Zusammenhang mit einem Geschäft angeboten werden, entsprechende Vorteile von solchen Personen angenommen oder gefordert werden, oder solche Korruptionshandlungen über Dritte durchgeführt werden
- Verletzung von internen Unternehmensrichtlinien, Verhaltenskodizes (z. B. Code of Conduct) oder ethischen Standards.
- Unregelmäßigkeiten in der Finanzberichterstattung oder Betrugsverdacht
- Gefährdung der Gesundheit, Sicherheit, oder Umwelt
- Diskriminierung, Belästigung, oder sonstiges Fehlverhalten am Arbeitsplatz
- Verletzung der Datensicherheit, Datenschutzverletzungen, oder Missbrauch von Informationen
- Interessenkonflikte, die das Unternehmen beeinträchtigen könnten

Der Verstoß muss nicht zweifelsfrei beweisbar sein. Eine Meldung ist auch möglich, wenn dem Hinweisgeber ein Compliance-Verstoß als wahrscheinlich erscheint oder er Risiken und Gefahren diesbezüglich sieht. Das Melden von Vermutungen ist ebenfalls möglich, sofern diese im Hinweis transparent dargestellt werden und auf konkrete Tatsachen und Vorfälle beruhen. Bewusst unwahre Angaben sind zu unterlassen.

3. Verhaltensgrundsätze der Mitarbeiter, die an der Hinweisgeberbearbeitung mitwirken

Die nachfolgenden Verhaltensgrundsätze dienen dazu, sicherzustellen, dass die Mitarbeiter, die an der Hinweisbearbeitung beteiligt sind, ihre Aufgaben auf professionelle und ethische Weise erfüllen:

- Vertraulichkeit wahren: Die Vertraulichkeit der gemeldeten Informationen wird gewahrt und es wird sichergestellt, dass diese nicht unbefugt weitergegeben oder offengelegt werden. Die Identität des Hinweisgebers wird somit geschützt und ggf. nur an diejenigen Stellen weitergegeben werden, die direkt an der Untersuchung oder Bearbeitung des Hinweises beteiligt sind
- **Objektivität und Unvoreingenommenheit:** Bei der Untersuchung von Hinweisen wird eine objektive und unvoreingenommene Haltung eingenommen. Die verfügbaren Informationen werden sorgfältig geprüft, um anschließend eine faire Beurteilung der Situation vorzunehmen, unabhängig von persönlichen Beziehungen oder Vorurteilen

Seite 2 von 6 Stand: 07/2023



- Durchführung einer gründlichen Untersuchung: Relevante Informationen werden gesammelt, Beweise gesichert und ggf. alle beteiligten Parteien angehört, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können.
 Hierbei werden etwaige Auswirkungen auf die betroffenen Personen und das Unternehmen berücksichtigt.
- Beachtung rechtlicher und ethischer Standards: Geltende Gesetze, Vorschriften und interne Unternehmensrichtlinien werden eingehalten.
 Sie stellen sicher, dass die Untersuchung und Bearbeitung der Hinweise im Einklang mit den rechtlichen und ethischen Standards stehen
- Transparenz und Kommunikation: Der Hinweisgeber wird angemessen über den Fortschritt der Untersuchung informiert, soweit dies mit dem Schutz der Vertraulichkeit vereinbar ist
- Gewährleistung des Schutzes vor Maßregelungsmaßnahmen: Hinweisgeber werden vor jeglichen Vergeltungsmaßnahmen geschützt. Es werden Maßnahmen ergriffen, die sicherstellen, dass der Hinweisgeber keine negativen Konsequenzen oder Benachteiligungen aufgrund der Meldung von Bedenken und Verstößen erfährt
- Verantwortungsbewusster Umgang mit Informationen: Es wird sichergestellt, dass mit den Informationen verantwortungsbewusst umgegangen wird und sichergestellt, dass diese angemessen geschützt und nur für legitime Zwecke im Zusammenhang mit der Untersuchung und Bearbeitung des Hinweises verwendet werden

4. Verfahrensablauf

Hinweise und Beschwerden können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Sie können sowohl in deutscher Sprache als auch in der eigenen Muttersprache oder gängigen Fremdsprache abgegeben werden.

1. Schriftlich

Der Hinweis kann in Textform per Post an die zentrale Hinweisgeberstelle abgegeben werden:

Persönlich/vertraulich

Ziegler Holding GmbH Hinweisgeberstelle Zur Betzenmühle 1 95703 Plößberg

Seite 3 von 6 Stand: 07/2023



2. Elektronisch über das Online-Meldesystem "rexx"

Der Hinweis kann in Textform über das Online-Meldesystem "rexx" abgegeben werden:

Internetadresse:

https://hr.ziegler.global/whistleblowing/

QR-Code:



Der Hinweis wird grundsätzlich nur an die Hinweisgeberstelle weitergeleitet. Ausnahmsweise erfolgt eine Weiterleitung unter Wahrung größtmöglicher Anonymität des Hinweisgebers auch ohne Einwilligung, wenn ein erheblicher Schaden entstanden sein könnte oder zu entstehen droht. Als erheblicher Schaden gelten insbesondere Schäden für Leib und Leben sowie ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden.

3. Anonyme Hinweise

Anonyme Hinweise und Beschwerden werden akzeptiert, sofern sie ausreichend Informationen enthalten, um eine Untersuchung durchzuführen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Anonymität möglicherweise eingeschränkt ist, wenn weitere Informationen erforderlich sind. Die Hinweise sollten so detailliert wie möglich sein und alle relevanten Informationen enthalten, einschließlich Datum, Ort, beteiligte Personen und eine klare Beschreibung des vermuteten Verstoßes.

4. Eingangsbestätigung und Eingangsprüfung

Sobald eine Meldung im Hinweisgeberschutzsystem eingeht, wird in angemessener Frist eine Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber versendet.

Seite 4 von 6 Stand: 07/2023



Die Hinweisgeberstelle prüft die Meldung auf folgende Punkte:

- **Vollständigkeit:** Es wird überprüft, ob die Meldung ausreichende Informationen enthält, um eine Untersuchung durchführen zu können. Falls erforderlich, kann der Hinweisgeber um zusätzliche Informationen gebeten werden.
- **Relevanz:** Es wird überprüft, ob die Meldung einen möglichen Verstoß im Sinne des Anwendungsbereichs dieser Verfahrensordnung vorliegt, vgl. hierzu Ziffer 2 "Anwendungsbereich".

5. Entscheidung nach erfolgter Untersuchung und Maßnahmen

Nach Abschluss der Eingangsprüfung wird über das weitere Vorgehen entschieden. Die Entscheidung wird dem Hinweisgeber in angemessener Frist mitgeteilt. Falls die Meldung als vollständig und relevant eingestuft wird, werden die erforderlichen Schritte zur Untersuchung und Bearbeitung eingeleitet. Falls die Meldung als unvollständig oder irrelevant eingestuft wird, wird dem Hinweisgeber dies ebenfalls mitgeteilt und ggf. um weitere Informationen gebeten. Die Kommunikation mit dem Hinweisgeber erfolgt auf vertrauliche und angemessene Weise.

Es können nach Prüfung des Hinweises verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, abhängig von der Art und Schwere des gemeldeten Vorfalls.

In Betracht kommen insbesondere folgende Maßnahmen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein:

- Disziplinarmaßnahmen und Sanktionierung von Mitarbeitern:

Wenn ein Fehlverhalten oder ein Verstoß gegen interne Richtlinien oder Verhaltensregeln festgestellt wird, können Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden. Dies kann von einer Verwarnung oder Abmahnung bis hin zu Sanktionen wie Versetzung oder Kündigung reichen.

Strafrechtliche Schritte:

Wenn der gemeldete Verstoß strafrechtliche Relevanz hat, kann eine Strafanzeige bei den zuständigen Verfolgungsbehörden eingereicht werden. Dies kann zu strafrechtlichen Ermittlungen und möglichen strafrechtlichen Konsequenzen für die beteiligten Personen führen.

- Zivilrechtliche Schritte:

Wenn der Verstoß zu finanziellen Schäden oder anderen rechtlichen Auswirkungen führt, können zivilrechtliche Schritte eingeleitet werden. Dies kann die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder die Durchsetzung anderer rechtlicher Ansprüche umfassen.

Seite 5 von 6 Stand: 07/2023



Organisatorische Maßnahmen:

Neben individuellen Strafen können organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko von Verstößen in Zukunft zu reduzieren. Dazu gehören die Überarbeitung von Richtlinien und Verfahren, die Verbesserung interner Kontrollmechanismen, Schulungen und Sensibilisierungsprogramme für Mitarbeiter sowie die Stärkung der Compliance-Funktion.

6. Abschluss

Der Hinweisgeber wird über den Abschluss seines eingereichten Falls informiert.

Nach Abschluss kann eine Evaluierung des gesamten Prozesses durchgeführt werden, um festzustellen, ob Verbesserungen möglich oder erforderlich sind. Die Ergebnisse der Evaluierung können zur Anpassung von Verfahrensabläufen, Schulungsmaßnahmen oder anderen Aspekten des Hinweisgeberschutzsystems genutzt werden, um zukünftige Hinweise noch effektiver bearbeiten zu können.

7. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zu dieser Verfahrensordnung ist die zentrale Hinweisgeberstelle, siehe 4.1, oder über die E-Mail-Adresse: "compliance@ziegler.global".

Seite 6 von 6 Stand: 07/2023